

Karlsruhe locuta, causa non finita, -Anmerkungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts im sog. „Kopftuchstreit“-, erschienen in: NVwZ 2003, S. 1210

Im September 2003 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts den sog. „Kopftuch-Streit“ an das Bundesverwaltungsgericht zurückverwiesen und es den Landesgesetzgebern freigestellt, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, Lehrern in der Schule das Tragen des islamischen Kopftuchs zu verbieten. Das inkonsistente Urteil wirft mehr Fragen auf als es beantwortet.

Eine Schwäche des Urteils besteht darin, daß sich der entscheidende Senat nicht vertieft mit dem sog. „Kruzifix-Beschluss“ des Ersten Senats auseinandersetzt. Die als Rechtfertigung für diese Unterlassung herangezogene Differenzierung, bei dem islamischen Kopftuch handle es sich nur um ein *geduldetes* religiöses Symbol, wogegen es sich bei dem Kreuz im Klassenzimmer seinerzeit um ein *angeordnetes* religiöses Symbol gehandelt habe, ist nicht nachvollziehbar. Dem von einer Lehrerin getragenen Symbol kommt vielmehr eine ungleich intensivere Signalwirkung zu als einem Kreuz an der Wand. Unentschlossen wirkt die Urteilsbegründung auch hinsichtlich der Bedeutung des Kopftuchs. In einem Akt von „political correctness“ versäumt es das Gericht, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob das Tragen des Kopftuchs als Symbol einer archaischen Religion, die die Ungleichbehandlung der Geschlechter vorschreibt, über Art. 4 Abs. 1 GG in die Institutionen eines freiheitlich-demokratischen Staates soll transportiert werden können.

Zweifelhaft ist das Urteil vor allem auch deshalb, weil in ihm ein rechtsdogmatisch fragwürdiges Grundrechtsverständnis zum Ausdruck kommt. Indem den staatlichen Bediensteten – in ihrer für den Staat auftretenden Funktion – Grundrechtsträgerschaft zuerkannt wird, werden sie vom Staat selbst unterschieden und den Bürgern als gleichberechtigte Grundrechtssubjekte zur Seite gestellt. Die den Grundrechten zugrundeliegende Bipolarität zwischen Staat und Bürger würde damit durch eine Tripolarität ersetzt.

Schließlich ist die mit der „Wesentlichkeitstheorie“ begründete Forderung nach einer gesetzlichen Regelung der Kopftuchproblematik verfehlt. Das Bundesverfassungsgericht verstrickt sich hier in den Widerspruch, eine Handlung, die es zuvor dem Schutzbereich der *vorbehaltlos* gewährleisteten Glaubensfreiheit zugewiesen hat, aufgrund eines Gesetzes für verbotbar zu halten.